http://dx.doi.org/10.18778/7969-808-0.12

Kapitel XI

*Katarzyna Siewert-Kowalkowska**

Euphemismen in der polnisch-deutschen Fachübersetzung am Beispiel ausgewählter Gesetzestexte

Zusammenfassung
Gegenstand des vorliegenden Beitrags ist das Phänomen *Euphemismus*, das aus der Perspektive der Fachübersetzung polnischer Gesetzestexte ins Deutsche näher beleuchtet wird. Die moderne Rechtssprache gilt als nüchtern, sachlich und emotionslos, was nahelegt, dass in einer solchen Fachsprache keine Euphemismen vorkommen. Ergebnisse neuerer Untersuchungen belegen aber, dass der Gesetzgeber in Gesetzestexten Euphemismen verwendet. Dies hat den Anstoß dazu gegeben, anhand von zwei ausgewählten polnischen Gesetzbüchern, und zwar anhand des Strafgesetzbuches und des Familien- und Vormundschaftsgesetzbuches, Probleme bei der Identifikation und Wiedergabe von Euphemismen sowie die vorgeschlagenen translatorischen Lösungen zu untersuchen.

Schlüsselwörter: Euphemismen, Fachübersetzung, Rechtssprache, Gesetzestexte.

Abstract
Euphemisms in specialised translation from Polish into German on the basis of selected legal texts
The present paper aims to draw attention to the problem of euphemisms in the translation of Polish legal texts into German. The language of legal texts is regarded as objective and emotionally neutral. However, more recent studies have shown that euphemisms are present in legal texts. The article attempts at the analysis of the German translation of the selected two Polish Codes (the Penal Code and the Family and Guardianship Code), and focuses on translation problems and translation solutions in order to identify and reconstruct euphemisms.

Keywords: euphemisms, specialised translation, legal language, legal texts.

* Dr. Katarzyna Siewert-Kowalkowska (Uniwersytet Kazimierza Wielkiego/Bydgoszcz).

1. Einleitung

Bereits seit den 40er Jahren des 20. Jh. werden immer wieder Klagen laut, dass die moderne Rechtssprache „abgezogen und unlebendig" (Dölle 1949: 21) und wie auch andere Fachsprachen durch „Gefühlsneutralität und emotionslose Sachlichkeit" (Oksaar 1989: 223) gekennzeichnet ist. In Anbetracht solcher Feststellungen könnte es scheinen, dass Euphemismen als expressiv markierte und u. a. aus ästhetischen Gründen verwendete beschönigende Ausdrücke in Rechtstexten, vor allem in Gesetzestexten, keinen Platz haben.

Neuere Erkenntnisse belegen, dass Euphemismen sowohl in verschiedenen fachsprachlichen Bereichen wie Politik (Leinfellner 1971), Medizin (Schlosser 2007: 284, 290-291) und Wirtschaft (Bąk 2012) als auch in der Rechtssprache präsent sind (Kopp 2011, Leśnik 2011, Zieliński 2014: 185–186). Dies dürfte insbesondere deshalb nicht verwundern, weil das Recht in der Regelung des menschlichen Zusammenlebens in einer Gesellschaft „in weiten Bereichen auf Beschreibung der natürlichen ‚vorrechtlichen' Beziehungen und Handlungen der Menschen angewiesen sind" (Müller-Tochtermann 1959: 91), die von ihrer Natur her nicht affektfrei und emotionslos sind (vgl. Oksaar 1989: 223). Außerdem gelten in jeder Gesellschaft bestimmte Tabus, die als Teil der gesellschaftlichen Norm festschreiben, welche Handlungen und Verhaltensweisen verboten sind (vgl. Zöllner 1997: 25–26), und welche das Recht als soziales Steuerungsmittel auch zu respektieren hat. Das färbt dann auf seine Sprache ab: Da Euphemismen eine der Möglichkeiten darstellen, vorhandene Tabus sprachlich zu umgehen (vgl. Bohlen 1994: 79), ist es verständlich, dass sich der Gesetzgeber der Euphemismen bedient, um die Tabus zu wahren, die für heikle Lebensbereiche gelten.

Eingehende Untersuchungen zu Euphemismen in der Rechtssprache stellen immer noch ein Desiderat der linguistischen Forschung dar. Das Augenmerk des vorliegenden Beitrags richtet sich auf Euphemismen, die der Gesetzgeber hauptsächlich zur sprachlichen Verhüllung heikler Lebensbereiche (z. B. Sexualsphäre, Tod und Verstöße gegen das Recht) verwendet, deren Benennung im Gesetzestext unumgänglich ist. Es interessiert vor allem, ob Fachübersetzer Euphemismen in Gesetzestexten erkennen und ggf. welche translatorischen Lösungen zum Einsatz kommen. Das Korpus der Untersuchung bilden das polnische Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch (im Weiteren kro genannt), das polnische Strafgesetzbuch (im Weiteren kk genannt) und deren deutschen Übersetzungen, die im Verlag C.H. Beck 2009 und 2012 erschienen sind.

2. Euphemismen aus linguistischer Sicht

Das Phänomen Euphemismus blickt auf eine lange Tradition zurück. Bereits bei Cicero finden sich Hinweise auf euphemistische Ausdrucksweise. An der berühmten Stelle de officiis 1.37 kann man Folgendes lesen: „wenn jemand, der eigentlich perduellis (‚Feind') wäre, als hostis (‚Fremder') bezeichnet wird, dann ist das Unangenehme an der Sache durch Sanftmut im Worte gemildert worden" (Cicero zitiert nach Steger 1964: 125). Euphemismen sind auch Gegenstand wissenschaftlicher Überlegungen im Rahmen der Stilkunde, Rhetorik, Literaturwissenschaft und der Linguistik (vgl. Bąk 2012: 21). In den bisherigen sprachwissenschaftlichen Forschungsarbeiten spiegelt sich ein relativ konstantes Bild im Hinblick auf die Begriffsbestimmung wider: Euphemismen gelten als sprachliche Ersatzmittel für Ausdrücke, die aus unterschiedlichen Gründen zu vermeiden sind (vgl. Bąk 2012: 21, 31). Als Beispiel sei hier eine neuere Definition von Ursula Reutner (2009: 405-406) angeführt:

> Diese Vorgehensweise erlaubt es, den Euphemismus abschließend als einen selbst tabufreien indirekten Ausdruck zu definieren, der eine Bezeichnung vermeiden lässt, deren denotative und/oder konnotative Perspektivierung auf der ursächlichen Basis eines mythisch-religiösen Sprachdenkens, wechselseitiger Achtung und Selbstachtung oder der gesellschaftlichen Inakzeptanz der Realität einer Tabuisierung unterliegt, und der diese durch Modifikation des Ausdrucks oder lexikalischen Ersatz der Bezeichnung umgeht.

Eventuelle Differenzen bei der Betrachtungsweise der Euphemismen ergeben sich hauptsächlich bei ihren Funktionen und bei Abgrenzungsversuchen gegen andere sprachliche Phänomene (vgl. Bąk 2012: 21–22). Neben den zwei Hauptfunktionen, d. h. Verhüllung und Verschleierung, werden beispielsweise auch solche genannt wie Beschönigung und Milderung (vgl. Bąk 2012: 32).

Als ein Durchbruch in der „klassischen" strukturalistisch orientierten Betrachtungsweise der Euphemismen kann der Ansatz von Paweł Bąk gewertet werden, der sich auf die Erkenntnisse der anthropozentrischen Linguistik von Franciszek Grucza stützt (vgl. Bąk 2012: 9). Im Mittelpunkt der anthropozentrischen Sprachentheorie steht der konkrete Mensch samt seiner konkreten Sprache. Der Grundgedanke ist dabei die Überzeugung, dass menschliche Sprachen nicht selbständig existieren, sondern immer als reale Ausstattung des menschlichen Gehirns konstitutive und immanente Eigenschaften konkreter wirklich existierender Menschen sind (vgl. Grucza F. 1994: 7, 11; 2002: 233). Sprache eines konkreten Menschen wird Idiolekt genannt. Von einer Sprache einer konkreten Gruppe von Menschen, von einem Polylekt, kann man nur in zweifacher Hinsicht sprechen: entweder als Schnittmenge oder als Vereinigung von Eigenschaften der Idiolekte konkreter Menschen (vgl. Grucza F. 1994: 12). Dabei handelt es sich um ein lin-

guistisches mentales Modell/Konstrukt, das auf der Grundlage von Beobachtungen und Vergleichen konkreter Menschen und ihrer Idiolekte gebildet wird (vgl. Grucza S. 2010: 33).

Unter Zugrundelegung der Erkenntnisse der anthropozentrischen Linguistik versteht Paweł Bąk (2012: 124) Euphemismen als Interpretationskonstrukte mit einer euphemistischen Funktion, die erst im konkreten Text sichtbar wird. Somit stellen Euphemismen – wie oft in den bisherigen Ansätzen angenommen – keine euphemistischen Lexeme an sich dar. Das bedeutet, dass das Merkmal „euphemistisch" nicht als ein den Lexemen inhärentes Charakteristikum zu betrachten ist (vgl. Bąk 2012: 39, 124). Die Auffassung der Euphemismen als Interpretationskonstrukte wird damit gerechtfertigt, dass die Euphemisierung nicht nur mithilfe lexikalischer, sondern auch mithilfe stilistischer, grammatischer und sonstiger Mittel, darunter vor allem diskursiver Strategien, realisiert wird, z. B. mit Metaphern, Metonymien, Phraseologismen, Fremdwörtern sowie mit grammatischen Kategorien (Genus verbi, Modus, Komparation, Negation usw.) (vgl. Bąk 2012: 248). Dieser Ansatz unterscheidet auch zwischen den eigentlichen Euphemismen, d. h. Euphemismen im engeren Sinne, und zwischen Euphemismen im weiteren Sinne (Bąk 2012: 47). Euphemismen im engeren Sinne, auch individuelle Euphemismen genannt, sind einmalige, kontextuelle Phänomene, deren euphemistische Bedeutung sich im Rahmen der Individualität und Kreativität des konkreten Sprechers im bestimmten Kontext konstituiert (Bąk 2012: 62, 125). Euphemismen im weiteren Sinne, auch supraindividuelle Euphemismen genannt, sind dagegen konventionalisierte, mehr oder weniger bekannte Formulierungen, die im jeweiligen Polylekt überindividuell und erkennbar sind, d. h. solche, die von vielen Sprechern internalisiert werden (vgl. Bąk 2012: 132, 169). Die zuletzt genannten werden auch im Fachdiskurs sprachlich konstruiert und tradiert.

Um den Begriff des Euphemismus für die vorliegende Analyse besser zu operationalisieren, werden Euphemismen als ein Kontinuum von Interpretationskonstrukten aufgefasst, bei denen der Grad der Auffälligkeit der indirekten Ausdrucksweise (d. h. der euphemistischen Funktion) vom Zentrum Richtung Peripherie abnimmt. Dementsprechend gelten hier supraindividuelle Euphemismen als Euphemismen im engeren Sinne und individuelle Euphemismen als Euphemismen im weiteren Sinne. Für eine solche Betrachtungsweise spricht vor allem die Erkenntnis, dass es sehr schwer ist, eine Grenze zwischen den beiden Gruppen zu ziehen (vgl. auch Bąk 2012: 132). Das Merkmal *Interpretation* ist dagegen insoweit wesentlich, als Euphemismen aus der Perspektive konkreter Rezipienten im Rahmen ihrer individuellen Idiolekte selbst in demselben Kontext unterschiedlich wahrgenommen werden können. Das euphemistische Potenzial ist nämlich

sprachlichen Mitteln nicht inhärent, sondern es kommt durch individuelle Interpretation zum Vorschein (vgl. Bąk 2012: 126). Außerdem kommt der Auslegung im Recht eine besondere Rolle zu: Sie wird zur Ermittlung und Klarlegung des Bedeutungsgehalts von Rechtsnormen, Rechtsbegriffen (insbesondere unbestimmten Rechtsbegriffen) oder anderen Sachverhalten wie Willenserklärungen und Verträge eingesetzt, die wegen Unschärfe der Bedeutung der Konkretisierung im konkreten Fall nach den jeweils örtlich und zeitlich herrschenden Anschauungen bedürfen (vgl. Creifelds 2014: 117; Köbler 2007: 37; Oksaar 1989: 225). In dieser Hinsicht kommt die Gültigkeit der Thesen der anthropozentrischen Linguistik besonders deutlich zum Tragen.

Für Zwecke der nachstehenden Analyse werden als Zentrum supraindividuelle Euphemismen betrachtet, weil neuere Erkenntnisse zumindest in Bezug auf die polnische Gesetzessprache nahe legen, dass der Gesetzgeber Euphemismen vor allem wegen der Beachtung des sprachlichen Tabus insbesondere in solchen Bereichen wie Sexualsphäre, Alkohol- und Drogenkonsum oder bestimmte Straftaten und Strafen verwendet (vgl. Leśnik 2011: 126; Zieliński 2012: 186). Dies bedeutet, dass hier in erster Linie supraindividuelle Euphemismen als konventionalisierte Formen des verhüllenden sprachlichen Verhaltens in Frage kommen.

3. Euphemismen in der Übersetzung von Gesetzestexten

Die durchgeführte Analyse der ausgewählten polnischen Gesetzbücher und ihrer deutschen Übersetzungen hat ergeben, dass die Übersetzer häufig die dort enthaltenen Euphemismen identifiziert und mithilfe analoger sprachlicher Mittel wiedergegeben haben, die in den entsprechenden deutschen Rechtstexten Anwendung finden. Ein gutes Beispiel stellt hier die Bezeichnung einer der Strafen dar, und zwar *kara pozbawienia wolności*. Dieser Terminus gilt als Euphemismus, weil sowohl im polnischen als auch im deutschen Strafrecht die früheren Bezeichnungen der Strafe des Freiheitsentzugs, und zwar *kara więzienia* und *Gefängnisstrafe*, entsprechend durch die milderen Ausdrücke *kara pozbawienia wolności* und *Freiheitsstrafe* ersetzt wurden (vgl. Hołyst 2005: 1146; Creifelds 2014: 503). Was diese Art der Strafe anbelangt, dann haben die Übersetzer aufgrund ihres Fachwissens den polnischen Terminus konsequent mit dem entsprechenden euphemistischen Äquivalent wiedergegeben. Als Beispiel sei hier der Artikel Art. 7 § 2 kk und sein deutsches Translat angeführt:

(1) Art. 7. § 2. Zbrodnią jest czyn zabroniony zagrożony *karą pozbawienia wolności* na czas nie krótszy od lat 3 albo karą surowszą. – Ein Verbrechen ist eine verbotene Tat, die mit *Freiheitsstrafe* von nicht weniger als 3 Jahren oder mit einer höheren Strafe bedroht ist.

Nach dem gleichen Schema sind die Übersetzer bei dem euphemistischen Ausdruck *sprawca* verfahren, dem im deutschen Strafgesetzbuch *Täter* entspricht. Diese Formulierungen sind als Euphemismen zu betrachten, weil sie sich auf einen Beschuldigten oder Angeklagten beziehen, der in der Gemeinsprache *Verbrecher* genannt wird. In einer solcher Ausdrucksweise des Gesetzgebers äußert sich das Prinzip der Unschuldsvermutung zugunsten des Angeklagten: Der Angeklagte gilt solange als unschuldig, bis seine Schuld bewiesen und durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist. Deshalb darf er auch in den Massenmedien beispielsweise nicht als Straftäter oder Verbrecher bezeichnet werden (vgl. Leśnik 2011: 123-124). Nachstehend sei ein Beleg zitiert:

(2) Art. 6. § 1. Czyn zabroniony uważa się za popełniony w czasie, w którym *sprawca* działał lub zaniechał działania, do którego był obowiązany. – Eine verbotene Tat gilt als zu der Zeit begangen, zu welcher der *Täter* gehandelt oder eine Handlung unterlassen hat, zu der er verpflichtet war.

Die Untersuchung hat allerdings ergeben, dass die Identifikation und die entsprechende Wiedergabe der vom polnischen Gesetzgeber verwendeten Euphemismen den Übersetzern nicht immer leichtfällt, obwohl analoge euphemistische Ausdrücke in den Paralleltexten vorkommen. Insbesondere gilt das für die Bezeichnung aus der Sexualsphäre *obcowanie*, die in beiden hier analysierten polnischen Gesetzbüchern in folgenden verschiedenen Wortverbindungen ermittelt wurde: *obcowanie płciowe*, *obcować płciowo* (z. B. Art. 197, 200 kk) und *obcować z matką dziecka* (Art. 85 kro). Der Verhüllung für den Ausdruck des Geschlechtsverkehrs (neutral *stosunek płciowy*) bedient sich nicht nur der polnische Gesetzgeber. Auch der deutsche Gesetzgeber spricht nicht von *Geschlechtsverkehr*, sondern von *Beischlaf* (§ 176a, 177 StGB) und von *Beiwohnen* (§ 1600d BGB). *Beiwohnen* ist in dem 4. Buch des BGB enthalten, das als Paralleltext für das polnische Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch betrachtet werden kann. Die Übersetzer des polnischen Strafgesetzbuches haben den polnischen Euphemismus nicht identifiziert oder die deutsche Entsprechung war ihnen einfach nicht bekannt, weil *obcowanie* immer direkt als *Geschlechtsverkehr* übersetzt wurde. Als Beispiel wird nachstehend Art. 85 kro und seine Übersetzung zitiert:

(3) Art. 85. § 1. Domniemywa się, że ojcem dziecka jest ten, kto *obcował* z matką dziecka (…). – Es wird vermutet, dass der Vater des Kindes derjenige ist, der mit der Mutter des Kindes (…) *Geschlechtsverkehr hatte*.

Die gewählte translatorische Lösung ist im Hinblick auf die intendierte euphemistische Funktion von *obcowanie* nicht äquivalent, allerdings trägt die direkte Ausdrucksweise zu einer eindeutigen Auslegung bei. Als einen Fehler ist dagegen eine solche Vorgehensweise der Übersetzer zu bewerten, wenn der Euphemismus zwar identifiziert wird, aber mit einem Ausdruck wiedergegeben, der der Auslegung einen weiteren Spielraum eröffnet (4), oder wenn er als irrelevant in der Übersetzung außer Acht gelassen wird, was ebenfalls zu einer weiteren Auslegung führen kann (5). Beide Belege stammen aus dem Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch.

(4) Art. 28. § 2. Nakaz, o którym mowa w paragrafie poprzedzającym, zachowuje moc mimo *ustania* po jego wydaniu *wspólnego pożycia małżonków*. – Die Entscheidung des Gerichts gem. § 1, gilt auch dann, wenn die Ehegatten *nicht mehr gemeinsam leben*.

(5) Art. 29. W razie przemijającej przeszkody, która dotyczy *jednego z małżonków pozostających we wspólnym pożyciu*, drugi małżonek może za niego działać w sprawach zwykłego zarządu (…). – Ist *einer der Ehegatten* vorübergehend verhindert, so ist der andere Ehegatte berechtigt, Handlungen in [sic!] Rahmen der üblichen Verwaltung zu übernehmen (…).

In Bezug auf das Zitat (5) ist eine Erläuterung notwendig. Im Bürgerlichen Gesetzbuch hat die euphemistische Wendung *wspólne pożycie małżonków* folgende Entsprechungen: *als Ehegatten miteinander leben* (§ 1315 BGB), *eheliche Lebensgemeinschaft* i *Herstellung der Gemeinschaft* (§ 1353 BGB). Die Verwendung der Formulierung *nicht mehr gemeinsam leben*, die eine weitere Bedeutung hat, kann gegebenenfalls eine weitere Auslegung im Sinne des Getrenntlebens der Ehegatten implizieren.

Aus den untersuchten polnischen Gesetzestexten und ihren deutschen Translaten wurden auch solche Belege exzerpiert, in denen für einen polnischen Rechtsbegriff, der keine euphemistische Funktion erfüllt, ein Terminus vorgeschlagen wurde, der in der deutschen Rechtssprache als Euphemismus gilt (6), und in denen eine polnische euphemistische Bezeichnung mit einem direkten Ausdruck ohne euphemistische Funktion wiedergegeben wurde (7) (8). Alle drei nachstehend angeführten Zitate wurden dem Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch entnommen:

(6) Art. 58. § 1. W wyroku orzekającym rozwód sąd rozstrzyga o *władzy rodzicielskiej* nad wspólnym małoletnim dzieckiem obojga małżonków (…). – In dem Scheidungs-

urteil entscheidet das Gericht über die *elterliche Sorge* über das gemeinsame minderjährige Kind beider Ehegatten (…).

(7) Art. 96. § 2. Rodzice, którzy nie mają pełnej zdolności do czynności prawnych uczestniczą w sprawowaniu bieżącej pieczy nad *osobą dziecka* i w jego wychowaniu (…). – Die Eltern, die nicht geschäftsfähig sind, nehmen an der laufenden Sorge über das *Kind* und an seiner Erziehung teil (…).

(8) Art. 141. § 1. (…) Roszczenia powyższe przysługują matce także w wypadku, gdy dziecko urodziło się *nieżywe*. – (…) Diese Ansprüche stehen der Mutter auch dann zu, wenn das Kind *tot* zur Welt kam.

In Bezug auf alle drei Beispiele ist festzustellen, dass die vorgeschlagenen Lösungen als akzeptabel zu bewerten sind, weil sie bei der Auslegung keine Schwierigkeiten bereiten. Das Beispiel (6) zeugt davon, dass die Übersetzerin über das juristische Fachwissen verfügt, das im Übersetzungsprozess zum Tragen kommt. Dem polnischen Rechtsbegriff *władza rodzicielska* entspricht nämlich in der deutschen Rechtssprache der euphemistische Begriff *elterliche Sorge*, der anstelle des früheren Begriffs *elterliche Gewalt* getreten ist (vgl. Creifelds 2014: 364).

Bei der Rezeption des unter (7) zitierten Artikels hat die Übersetzerin den aufwertenden Euphemismus *osoba dziecka* entweder nicht identifiziert oder als irrelevant außer Acht gelassen, weil das nicht euphemistische Wort *Kind* als Äquivalent gewählt wurde. Der Beleg (8) zeigt dagegen, dass die Wiedergabe eines euphemistischen Ausdrucks, hier *nieżywe* (statt *martwe*), mit einem lexikalischen Mittel wegen einer lexikalischen Lücke im Hinblick auf euphemistische Funktion nicht möglich ist und dass dann eine direkte Bezeichnung (hier: *tot*) in Frage kommt. Das Problem dieser Lücke kommt insbesondere bei Euphemismen zum Vorschein, für die in der Zielsprache kein lexikalisches Mittel mit euphemistischer Funktion zur Verfügung steht, wie es beim Artikel 151 kk der Fall ist:

(9) Art. 151. Kto namową lub przez udzielenie pomocy doprowadza człowieka do *targnięcia się na własne życie* (…). – Wer durch Überredung oder Hilfeleistung einen Menschen dazu bringt, *Hand an sich zu legen*[2a] (…).

Hier haben die Übersetzer ihre translatorische Lösung mit einer Anmerkung in der Fußnote der Übersetzung gerechtfertigt: Da in der polnischen Sprache unter *targnięcie się na życie* sowohl der Versuch als auch die Vollendung des Selbstmordes mit der tödlichen Folge verstanden wird, wurde der entsprechende deutsche Phraseologismus als Lösung gewählt.

4. Resüme

Die präsentierten Ergebnisse der durchgeführten Analyse der ausgewählten polnischen Gesetzestexte und ihrer deutschen Übersetzungen belegen, dass der konkrete Mensch, hier der Übersetzer mit allen seinen Eigenschaften, zu denen u. a. sein Fachwissen, seine Erfahrung und seine Sensibilisierung in sprachlicher Hinsicht gehören, bei der Identifikation und der anschließenden Wiedergabe von Euphemismen in der Zielsprache die entscheidende Rolle spielt. Dabei hat sich gezeigt, dass selbst Euphemismen, die als supraindividuelle Euphemismen eingestuft werden, von den Übersetzer nicht immer erkannt werden, was zu einer nicht äquivalenten Übersetzung und damit zu einer weiteren Auslegung führen kann. Die Untersuchungsergebnisse haben ebenfalls bestätigt, dass die Thesen der anthropozentrischen Linguistik bei der Erforschung der Euphemismen in der Rechtssprache und ihrer Übersetzung fruchtbar gemacht werden können. Deshalb wird angesichts der bestehenden Forschungslücke für die weitere eingehende Erforschung der Probleme, die im Zusammenhang mit dem Phänomen Euphemismus in der Rechtssprache zur Diskussion stehen, unter Zugrundelegung dieses Ansatzes plädiert.

Literatur

Bąk, Paweł (2012): *Euphemismen des Wirtschaftsdeutschen aus Sicht der anthropozentrischen Linguistik*. Frankfurt/M.

Bohlen, Andreas (1994): *Die sanfte Offensive*. Frankfurt/M.

Bürgerliches Gesetzbuch. http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bgb/gesamt.pdf (06.05.2014).

Chudzik, Joanna et al. (2012): *Strafgesetzbuch und Übertretungsgesetzbuch. Kodeks karny i kodeks wykroczeń*. Warszawa.

Creifelds, Carl (2014): *Rechtswörterbuch*. München.

Dölle, Hans (1949): *Vom Stil der Rechtssprache*. Tübingen.

Grucza, Franciszek (1994): O językach specjalistycznych (= technolektach) jako pewnych składnikach rzeczywistych języków ludzkich. In: Grucza, Franciszek/Kozłowska, Zofia (Hg.): *Języki specjalistyczne*. Warszawa, S. 7–27.

Grucza, Franciszek (2002): Zu den Forschungsgegenständen der Linguistik und der Glottodidaktik – Zum Wesen menschlicher Sprachen und zu ihren Funktionen. In: Barkowski, Hans/Faistauer, Renate (Hg.): *In Sachen Deutsch als Fremdsprache*. Baltmannsweiler, S. 231–244.

Grucza, Sambor (2010): Sprache(n) – Fachsprache(n) – Fachsprachendidaktk. In: Łopuszańska, Grażyna (Hg.): *Studien zur sprachlichen Kommunikation*. Gdańsk, S. 31–46.

Hołyst, Brunon (2005): *Wielka encyklopedia prawa*. Warszawa.

Kopp, Hans W. (2011): *Verschleiernde Rechtssprache*. Trier.

Köbler, Gerhard (2007): *Juristisches Wörterbuch*. München.

Leinfellner, Elisabeth (1971): *Der Euphemismus in der politischen Sprache*. Berlin.

Leśnik, Anna (2011): Eufemizmy w tekstach polskich aktów prawnych. In: *Ruch Prawniczy, Ekonomiczny i Socjologiczny* 73/4, S. 119–129.

Müller-Tochtermann, Helmut (1959): Struktur der deutschen Rechtssprache. In: *Muttersprache* 1/1959, S. 84–92.

Oksaar, Els (1989): Alltagssprache, Fachsprache, Rechtssprache. In: *Zeitschrift für Gesetzgebung* 4/1989, S. 210–237.

Reutner, Ursula (2009): *Sprache und Tabu*. Tübingen.

Schlosser, Horst Dieter (2007): verhüllen – verdrängen – beschönigen. Euphemismen im kulturellen Wandel. In: *Muttersprache* 3/2007, S. 281–295.

Schwierskott-Matheson, Ewa (2009): *Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch. Kodeks rodzinny i opiekuńczy*. Warszawa.

Steger, Hugo (1964): Gruppensprachen. Ein methodisches Problem der inhaltsbezogenen Sprachbetrachtung. In: *Zeitschrift für Mundartforschung* 2–3, S. 125–138.

Strafgesetzbuch. http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stgb/gesamt.pdf (06.05.2014).

Zieliński, Maciej (2012): *Wykładnia prawa*. Warszawa.

Zöllner, Nicole (1997): *Der Euphemismus im alltäglichen und politischen Sprachgebrauch des Englischen*. Frankfurt/M. et al.